



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. April 1996

Nummer 20

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerium für Bauen und Wohnen	
27. 2. 1996	RdErl. – Wohnungsbauprogramm 1996 – WoBauP 1996 –	516
	Hinweise	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 12 v. 15. 12. 1995	534
	Nr. 1 v. 15. 1. 1996	536
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 11 v. 21. 2. 1996	538
	Nr. 12 v. 7. 3. 1996	538

II.

Ministerium für Bauen und Wohnen

Wohnungsbauprogramm 1996
- WoBauP 1996 -RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 27. 2.
1996 - IV D 4 - 250 - 235/96

Inhaltsverzeichnis

- | | | | |
|---------|--|-------|--|
| 1 | Ziel, Umfang und Gliederung der Wohnungsbau-
förderung im Jahr 1996 | 4 | Förderung von Eigentumsmaßnahmen |
| 1.1 | Ziele und Schwerpunkte der Wohnungsbauförde-
rung in der 12. Legislaturperiode | 4.1 | Förderungsfähige Eigentumsmaßnahmen |
| 1.11 | Jahresergebnis 1995 | 4.1.1 | Antragstellung bis zum 31. Dezember 1995 |
| 1.12 | Wohnungsbauprogramm 1996 | 4.1.2 | Antragseingangsliste |
| 1.121 | Umfang | 4.2 | Objektwechsel |
| 1.122 | 1. Förderweg | 4.3 | Gruppenbaumaßnahmen |
| 1.123 | 2. Förderweg | 4.3.1 | Begriff |
| 1.124 | Einkommensabhängige Förderung nach § 88 d
II. WoBauG | 4.3.2 | Antragstellung |
| 1.125 | Ausbau und Erweiterung von Wohnungen | 4.3.3 | Mittelanforderung |
| 1.126 | Kombinationsförderung, Schaffung von Beset-
zungsrechten im Bestand | 4.4 | Abwicklung der Förderung |
| 1.127 | Finanzierung | 4.4.1 | Verteilung der Eigentumsmaßnahmen |
| 1.127.1 | Haushaltsmittel des Landes und des Bundes | 4.4.2 | Bewilligung der zugeteilten Kontingente |
| 1.127.2 | Landeswohnungsbauvermögen | 4.4.3 | Bereitstellung weiterer Kontingente |
| 1.127.3 | Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe | 4.4.4 | Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn bei An-
tragstellung nach dem 31. Dezember 1995 |
| 1.127.4 | Bundestreuhandvermögen für den Bergarbeiter-
wohnungsbau | 4.5 | Erwerb vorhandenen Wohneigentums |
| 1.2 | Bewilligungsvolumen | 4.6 | Ausbau und Erweiterung von Eigentumsmaßnah-
men |
| 1.3 | Gliederung des WoBauP 1996 | 4.7 | Einführung weiterer Förderangebote (Bürg-
schaftsmodell) |
| 1.4 | Förderung der Modernisierung und der Energie-
einsparung in Wohnungen | 4.8 | Berichterstattung |
| 1.5 | Rechts- und Verwaltungsvorschriften | 5 | Sonstige Fördermaßnahmen |
| 2 | Förderung des Neubaus von Miet- und Genos-
senschaftswohnungen einschließlich Altenwoh-
nungen | 5.1 | Alten-, Behinderten- und Personalwohnheime |
| 2.1 | Verteilung der Wohnungskontingente | 5.1.1 | Altenwohnheime |
| 2.1.1 | Gliederung | 5.1.2 | Behindertenwohnheime |
| 2.1.2 | Bereitstellung | 5.1.3 | Personalwohnheime |
| 2.1.3 | Schlüsselmäßige Verteilung der Mietwohnungen
im 1. Förderweg (öffentliche Mittel) und 2. För-
derweg (nicht-öffentliche Mittel) | 5.2 | Wohnungsbau für Bergarbeiter |
| 2.1.4 | Neue Wohnungen auf Entwicklungsstandorten
(1. und 2. Förderweg) | 5.3 | Wohnungsbau für Räumungsbetroffene |
| 2.1.5 | Wohnungen in zukunftsweisenden Bauvorhaben
(1. und 2. Förderweg) | 6 | Mittelbereitstellung, Bewilligung, vorzeitiger
Baubeginn |
| 2.1.6 | Förderung von Wohnungen aus dem Aufkommen
der Fehlbelegungsabgabe (1. Förderweg) | 7 | Förderung des Wohnungswesens aus Haushalts-
mitteln der Kommunen |
| 2.1.7 | Mietfamilienhäuser für kinderreiche Familien
(1. Förderweg) | 1 | Ziel, Umfang und Gliederung der Wohnungsbau-
förderung im Jahr 1996 |
| 2.1.8 | Förderung von Maßnahmen zur Schaffung von
Besetzungsrechten und Mietpreisbindungen im
Bestand | 1.1 | Ziele und Schwerpunkte der Wohnungsbauförde-
rung in der 12. Legislaturperiode |
| 2.1.8.1 | Kombinationsförderung | | Der Wohnungsbau ist einer der Schwerpunkte der
Politik der Landesregierung in dieser Legislatu-
rperiode. Dabei geht die zukünftige Wohnungspo-
litik über die bloße Bereitstellung von Finanzmit-
teln zur Förderung von Wohnraum hinaus. Die
Bau- und Wohnungspolitik hat in dieser Legisla-
turperiode auf drei zentrale Herausforderungen
Antworten zu geben: |
| 2.1.8.2 | Besetzungsrechte im Bestand | | - Ökologisches Bauen: Bauen bedeutet immer
Umweltbelastung und Eingriff in den Natur-
haushalt. Daher genießt ökologisches Bauen
künftig Vorrang in der Wohnungspolitik der
Landesregierung. Hierbei geht es in erster Linie
um den vermehrten Einsatz von Maßnahmen
des Energiesparens und alternativen Energien
sowohl im Bestand als auch im Neubau und um
den Einsatz umweltverträglicher Baustoffe und
Maßnahmen des flächensparenden Bauens. Das
Wohnungsbauprogramm ist eingebunden in das
Zukunftsinvestitionsprogramm Arbeit und
Umwelt der Landesregierung, insbesondere
durch die Förderung des Baus besonders ener-
giesparender Sozialwohnungen und der ener-
giesparenden Renovierung des Wohnungsbe-
standes. Ab 1996 werden jährlich insgesamt rd.
600 Mio. DM aus dem Wohnungs- und Moderni-
sierungsprogramm in diesem Sinne eingesetzt,
davon rd. 350 Mio. DM für den Bau von
Wohnungen mit Niedrigenergiehausstandard
(u. a. im Sonderprogramm „Wohnungen in zu-
kunftsweisenden Bauvorhaben“) und rd. 250
Mio. DM für energiesparende Maßnahmen im
Bestand. |
| 2.1.8.3 | Vorschläge, Bereitstellung | | - Soziale Bedarfsorientierung: Es wird in dieser
Legislaturperiode darauf ankommen, den Ver-
sorgungseingipfeln insbesondere unterer Ein-
kommensgruppen fortgesetzt zu begegnen, die
sich aufgrund der gesellschaftlichen und demo- |
| 2.1.9 | Förderung von Modellvorhaben zur Erprobung
der Einkommensabhängigen Förderung | | |
| 2.2 | Einsatz der Mittel | | |
| 2.2.1 | Vorrangige Bauvorhaben | | |
| 2.2.2 | Durchführung des Bewilligungsverfahrens | | |
| 3 | Förderung des Ausbaus und der Erweiterung von
Miet- und Genossenschaftswohnungen ein-
schließlich Altenwohnungen im 1. und 2. Förder-
weg | | |
| 3.1 | Zweckbestimmung | | |
| 3.2 | Prioritäten | | |
| 3.3 | Mittelvergabe und Mittelanforderung | | |
| 3.4 | Mittelzuteilung | | |

graphischen Entwicklungen auf der einen und des Verlusts an gebundenen Sozialwohnungen auf der anderen Seite abzeichnen. Darum muß die zukünftige Wohnungspolitik auf die Veränderungen von Lebensstilen, Wohnbedürfnissen und Qualitätsansprüchen in der Gesellschaft mit der Förderung von geeigneten Mietwohnungen und Eigentumsmaßnahmen flexibel reagieren.

- **Kosten sparendes Bauen:** Nur wenn es gelingt, durch Rationalisierung und Effizienzsteigerung Kostenreduzierungen beim Bauen zu erreichen, lassen sich die notwendigen und gesellschaftlich erforderlichen Bauleistungen erbringen.

Die Landesregierung wird das Wohnungsbauprogramm in den kommenden Jahren durch die Förderung des Baus von jährlich mindestens 27000 Wohnungen auf hohem Niveau fortsetzen. Bei der Auswahl der zu fördernden Projekte legt sie durch Festlegung entsprechender Fördervoraussetzungen stärker als bisher besonderen Wert auf die Verwirklichung sozialer, ökologischer, städtebaulicher und kostenmindernder Qualitäten.

Die in den zurückliegenden Programmjahren insbesondere in den Programmteilen „Wohnungen in zukunftsweisenden Bauvorhaben“ und „Wohnungen auf Entwicklungsstandorten“ gewonnenen Erfahrungen werden bei der Verwirklichung der angestrebten Qualitätsziele Zug um Zug Eingang in die allgemeine Förderpraxis finden.

Unter wohnungspolitischen, sozialen und ökologischen Gesichtspunkten werden mit der Umsteuerung in der Wohnungspolitik folgende Ziele angestrebt:

Stärkere soziale Bedarfsorientierung

Bereits mit der Programmkonzeption des WoBauP 1996 wird ein deutliches Schwergewicht auf die von der Wohnungsnot in besonderem Maße betroffenen Menschen, auf Haushalte mit niedrigem Einkommen innerhalb der Einkommensgrenze des sozialen Wohnungsbaus, kinderreiche Familien, alte Menschen, Behinderte und Frauen aus Frauenhäusern gesetzt. Durch den Einsatz der Mittel für den sozialen Wohnungsbau leistet das Land auch einen wesentlichen Beitrag zum Bau von Wohnungen zur dauerhaften Wohnraumversorgung Obdachloser und von Obdachlosigkeit Bedrohter. Gerade die mit der Förderung erworbenen Besetzungsrechte, die von den zuständigen Stellen ausgeübt werden können, sind ein wesentliches Instrument, Obdachlosen oder von Obdachlosigkeit Bedrohten zu einer angemessenen Wohnung zu verhelfen.

Daher werden rd. 74 v.H. der für Mietwohnungen vorgesehenen Kontingente im 1. Förderweg eingesetzt. In Ergänzung hierzu sollen auch in 1996 Wohnungen für Haushalte mit mittleren Einkommen gefördert werden.

Alte und behinderte Menschen wollen stärker als in der Vergangenheit ein selbständiges Leben in den eigenen vier Wänden führen und den Umzug in ein Wohn- oder Pflegeheim möglichst vermeiden. Bereits seit 1993 enthält die Anlage 1 der WFB 1984 die Empfehlung, generell barrierefrei im Sinne der DIN 18 025 Teil 2 zu bauen. Darüber hinaus ist seit 1993 bestimmt, daß Erdgeschoßwohnungen stufenlos von der öffentlichen Verkehrsfläche und von der Stellplatzanlage erreichbar sein sollen. Diese Empfehlungen haben nicht ausgereicht, den Bestand an barrierefreien Wohnungen bedarfsgerecht zu erhöhen. Deshalb wird erstmals mit dem WoBauP 1996 vorgegeben, daß mindestens 20 v.H. aller geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen als „barrierefreie Wohnungen“ im Sinne der DIN 18 025 Teil 2 errichtet werden müssen. Wiederum hiervon sind mindestens die Hälfte als Altenwohnungen im Sinne der AWB 1984 zu fördern. Barrierefreie Wohnungen können als Altenwohnungen, als sonstige Wohnungen für Ein- und Zweipersonen-

haushalte, aber auch für größere Haushalte errichtet werden. Sie sind deshalb für einen größeren Personenkreis, insbesondere auch für Familien mit behinderten oder gebrechlichen Angehörigen geeignet.

Der Programmteil Zukunftsweisende Bauvorhaben wird ausgeweitet. Dies entspricht der Zielsetzung, durch den Einsatz der Wohnungsbauförderungsmittel nicht nur einen quantitativen Beitrag zur Verbesserung der Wohnungsversorgung zu leisten, sondern zugleich auch innovative Impulse für den öffentlich geförderten Wohnungsbau ebenso wie für den freifinanzierten Wohnungsbau zu setzen. Diese Impulse werden u.a. dadurch ausgelöst, daß die Investoren um das zur Verfügung stehende Förderkontingent konkurrieren. Die Ziele herausgehobener städtebaulicher, sozialer, ökologischer und kostenminimierender Qualität werden im Rahmen des Sonderprogramms gleichermaßen angestrebt.

Energetische, ökologische und kosten- und flächensparende Qualitäten im Wohnungsbau

Neben dem besonderen Energiesparprogramm für den Wohnungsbestand (außerhalb des WoBauP) werden auch für die Neubaumaßnahmen stärker energetische und ökologische Ziele angestrebt.

Um einen Beitrag dazu zu leisten, den CO₂-Ausstoß nachhaltig zu verringern, wird ab 1998 im Wohnungsneubau der Niedrigenergiehausstandard als verbindliche Fördervoraussetzung in die Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB) aufgenommen. Bereits vor diesem Zeitpunkt kann dieser nach den Regelungen der Nr. 2.242 Satz 3 i. V.m. der Anlage 3 WFB 1984 gefördert werden.

Um die Standortqualität des Wohnungsneubaus zu erhöhen, eine umweltverträgliche Mobilität unterer und mittlerer Einkommensgruppen langfristig zu sichern und der Zersiedelung des Naturraumes aktiv entgegen zu wirken, wird der Einsatz der Wohnungsbauförderungsmittel ab 1996 verstärkt unter ökologischen und siedlungsstrukturellen Gesichtspunkten erfolgen.

- Aus diesem Grund soll allen Wohnungsneubauprojekten im Einzugsbereich der vorhandenen und künftigen Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV ein Fördervorrang eingeräumt werden. Mit dem Programmteil Neue Wohnungen auf Entwicklungsstandorten soll der Nachweis erbracht werden, daß neue Wohnsiedlungen und größere Neubauprojekte auf ökologisch verträglichen Standorten im Einzugsbereich der Schienen (Brachflächen der DB, militärische Liegenschaften, neues Wohnbaugebiet etc.) verwirklicht werden können.

Von den Städten und Gemeinden wird erwartet, daß sie sich in den nächsten Jahren verstärkt der Wohnbaugebietaktivierung im Einzugsbereich der vorhandenen Schienennetze zuwenden und die Voraussetzungen dafür schaffen, daß ab 1998/1999 der Einsatz der Fördermittel für Miet- und Genossenschaftswohnungen nur noch im Einzugsbereich der Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV erfolgen kann.

- Zur Erreichung des Ziels der Verringerung des Flächenverbrauchs bei Familienheimen (ohne Kleinsiedlungen) kommt eine Förderung künftig (ab 1998) nur in Betracht, wenn die städtebauliche Dichte des Baugrundstücks in den ländlichen Zonen einen Wert von GFZ 0,6 und in den Ballungskernen, Ballungsrandzonen und Solitären Verdichtungsgebieten einen Wert von GFZ 0,8 nicht unterschreitet. Bis dahin wird den Städten, Gemeinden und Investoren (Bau-trägern) Gelegenheit gegeben, ihre Planungen von Baugebieten und konkreten Wohnungsbauprojekten im Familienheimbereich auf diese Grundstücksausnutzung auszurichten.

Aus ökologischen, arbeitsmarkt- und strukturpolitischen Gründen werden Wohnungsbauprojekte, die Holzbauweisen im Geschößwohnungsbau vorsehen, mit Vorrang gefördert. Voraussetzung hier-

für ist die Verwendung von heimischen Holzprodukten, die in Nordrhein-Westfalen angebaut und/oder verarbeitet werden.

Holzbauprodukte, die im europäischen Ausland oder in Nordamerika gefertigt und mit einem hohen Energieverbrauch nach Nordrhein-Westfalen transportiert werden müssen, kommen für eine Vorrangförderung nicht in Betracht. Die Förderpriorität gilt ausschließlich für langlebige, heimische Holzprodukte, und zwar sowohl in den Sonderprogrammen „Neue Wohnungen auf Entwicklungsstandorten“ (Nr. 2.14) und „Wohnungen in zukunftsweisenden Bauvorhaben“ (Nr. 2.15) als auch für die den Bewilligungsbehörden schlüsselmäßig zugeteilten Kontingenten (Nr. 2.13).

Zur Kostensenkung im Wohnungsneubau wird den Bewilligungsbehörden und Investoren empfohlen, bei der Ausschreibung von größeren Wohnungsbauprojekten objektbezogene Kostenobergrenzen für die Baukosten (reine Baukosten) vorzugeben. Diese müssen vor dem Hintergrund der Standortsituation und dem Umfang der Baumaßnahme situationsspezifisch festgelegt werden.

Um eine bessere Verzahnung von den ökologischen, städtebaulichen, wohnungspolitischen und wohnungswirtschaftlichen Qualitätszielen und den notwendigen Maßnahmen zur Baukostensenkung im Wohnungsbau zu erreichen, sollen bei größeren Wohnungsbauprojekten (ab 150 WE), bei denen die Investorenfrage geklärt ist, kombinierte Wettbewerbe mit einem Leistungs- und Kostenverfahren durchgeführt werden. Diese bilden eine Alternative zum städtebaulichen Wettbewerb nach Nummer 1.3 Anlage 1 WFB 1984. Sie sollen sobald als möglich für Wohnungsneubauprojekte ab 150 WE verbindlich vorgeschrieben werden.

Die Förderung von unterirdischen Garagenplätzen wird eingestellt. Die Kosten, die das Auto verursacht, müssen diesem auch deutlich zugeordnet und dürfen nicht weiter mit Mitteln der Wohnungsbauförderung subventioniert werden. Die Finanzierung dieser Kosten muß durch kostendeckende Mieteinnahmen bei den Garagenplätzen und Einsparungen an anderer Stelle erfolgen. Bei Bauvorhaben mittlerer Dichte ist deswegen keine Einschränkung der Wohnumfeldqualität zu erwarten. Die eingesparten Mittel werden zur quantitativen Stärkung des Programnteils „Neue Wohnungen auf Entwicklungsstandorten“ eingesetzt.

Dem Ziel der Kostensenkung im Wohnungsbau sind Fördermodelle zuzurechnen, die den Versorgungsauftrag mit weniger Förderaufwand erfüllen helfen. Im Jahr 1996 soll zunächst modellhaft die „Einkommensabhängige Förderung“ erprobt werden, um in der Praxis Erfahrungen mit diesem Fördermodell zu sammeln.

Versorgung

Sozialwohnberechtigter im Wohnungsbestand

Mit dem WoBauP 1996 wird über die Förderung des Neubaus von Wohnungen hinaus die Sicherung preisgünstiger Wohnungen im Bestand durch den Erwerb neuer Bindungen angestrebt. Hierzu werden in neuen Förderangeboten die Mittel der Kombinationsförderung flexibler gestaltet und die Förderung von Maßnahmen zur Schaffung von Belegungs- und Mietpreisbindungen ermöglicht.

1.11 Jahresergebnis 1995

Mit einem finanziellen Aufwand von rd. 2,864 Mrd. DM wurden insgesamt 29 322 Wohnungen gefördert, und zwar

- 16 867 Mietwohnungen,
- 7 185 Familienheime und Eigentumswohnungen,
- 4 112 Plätze in Alten- und Behindertenwohnheimen,
- 1 158 Bergarbeiterwohnungen (Mietwohnungen und Familienheime).

1.12 Wohnungsbauprogramm 1996

1.121 Umfang

Für das Jahr 1996 wird die Förderung von 28 050 Wohnungen mit einem Finanzierungsaufwand von rd. 3,017 Mrd. DM angestrebt. Vorgesehen sind

- 16 672 Mietwohnungen,
- 8 600 Familienheime und Eigentumswohnungen,
- 1 500 Plätze in Alten- und Behindertenwohnheimen,
- 1 278 Bergarbeiterwohnungen (Mietwohnungen und Familienheime).

1.122 1. Förderweg

11 156 Mietwohnungen und 450 Mieteinfamilienhäuser für kinderreiche Familien werden mit Baudarlehen, 8 052 Eigentumsmaßnahmen in den Modellen A werden mit Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen aus öffentlichen Mitteln gefördert. Sie sind für Haushalte mit niedrigem Einkommen bestimmt, das die im sozialen Wohnungsbau geltende Einkommensgrenze nicht oder nur unwesentlich übersteigt.

1.123 2. Förderweg

Wie in den Vorjahren stellt das Land in Ergänzung zum 1. Förderweg auch in 1996 wieder Wohnungskontingente im 2. Förderweg bereit, und zwar für 3 166 Mietwohnungen und 198 Eigentumsmaßnahmen in den Modellen B und C.

Im 2. Förderweg werden Wohnungen für Haushalte mit mittlerem Einkommen gefördert. Dabei werden seit 1994 auch Wohnungen einbezogen, die für Seniorinnen und Senioren mit mittlerem Einkommen bestimmt sind. Die Förderkonditionen sind im Hinblick auf die Mietpreisgestaltung auf die höhere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Wohnungsuchenden ausgerichtet und erfordern eine höhere finanzielle Beteiligung des Bauherren oder den Finanzierungsbeitrag eines Dritten.

Das Land geht davon aus, daß sich auch weiterhin beispielsweise Städte und Gemeinden oder Unternehmen, die für ihre Belegschaften Wohnungen errichten oder fördern wollen, im 2. Förderweg engagieren. Darüber hinaus besteht seit 1994 das Angebot an Mieterinnen und Mieter, sich durch Vergabe von Mieterdarlehen an der Finanzierung von Wohnungen im 2. Förderweg zu beteiligen.

1.124 Einkommensabhängige Förderung nach § 88 d II. WoBauG

Um in der Praxis Erfahrungen mit dem Modell der Einkommensabhängigen Förderung zu sammeln, ist beabsichtigt, dieses Förderinstrument an Modellvorhaben zu erproben. Mit diesem Förderangebot sollen bis zu 250 Wohnungen verwirklicht werden.

1.125 Ausbau und Erweiterung von Wohnungen

1996 können neben 800 WE in Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen im 1. Förderweg (Nr. 3.3 WFB 1984) auch 600 WE in Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen im 2. Förderweg gefördert werden (Nr. 3.4 WFB 1984).

1.126 Kombinationsförderung, Schaffung von Besetzungsrechten im Bestand

Ziel der Kombinationsförderung sind der Neubau von Mietwohnungen sowie der Erwerb von Besetzungsrechten an Miet- und Genossenschaftswohnungen. Mit diesem Förderangebot sollen bis zu 250 WE verwirklicht werden. Zu diesem Zweck werden zinsgünstige nicht öffentliche Baudarlehen für die Errichtung einer bindungsfreien Wohnung gewährt, wenn der Darlehensnehmer der Kommune dafür dauerhafte Besetzungsrechte für bis zu drei freie oder freierwerdende Wohnungen in seinem nicht (mehr) gebundenen Wohnungsbestand einräumt, so daß bei dem vorgenannten

Programmansatz Besetzungsrechte an bis zu 750 Wohnungen erworben werden können.

Zusätzlich wird im Jahr 1996 erstmals die Bereitstellung von Besetzungsrechten an freien oder freierwerbenden Bestandswohnungen modellhaft gefördert.

1.127 Finanzierung

Das Landeswohnungsbauprogramm 1996 (§ 29 II. WoBauG) hat ein Bewilligungsvolumen von 2894 Mio. DM.

1.127.1 Haushaltsmittel des Landes und des Bundes

Aus dem Haushaltsplan des Landes für das Jahr 1996 werden Mittel in Höhe von rd. 370 Mio. DM für die Wohnungsbauförderung zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag schließt das Entgelt von jährlich 16,5 Mio. DM ein, das die Westdeutsche Landesbank für die Einbeziehung des Landeswohnungsbauvermögens entrichtet. Der Bund stellt für Nordrhein-Westfalen Finanzhilfen in Höhe von insgesamt rd. 354 Mio. DM bereit. Dementsprechend beträgt der Anteil des Bundes an der Gesamtfinanzierung des WoBauP 1996 – ohne Restmittel aus 1995 und Bundestreuhandmittel – 13 v.H.

1.127.2 Landeswohnungsbauvermögen

Den größten Anteil des Finanzierungsaufwandes für das Wohnungsbauprogramm 1996 erbringt das Landeswohnungsbauvermögen. Es ist im Lauf der Jahre dadurch entstanden, daß das Land aus dem Landeshaushalt regelmäßig erhebliche Beträge dem Landeswohnungsbauvermögen zugewiesen hat und die verfügbaren Mittel nur als Darlehen zur Förderung eingesetzt wurden. Daher stehen jährlich Rückflüsse aus Zinsen und Tilgungen zur Verfügung, die entsprechend der gesetzlichen Zweckbestimmung wieder für die Förderung neuer Wohnungen verwendet werden. Im Interesse der künftigen Fortführung der Wohnungsbauförderung wird deshalb auch im Rahmen dieses Wohnungsbauprogramms an der Gewährung von Darlehen (Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen) festgehalten und eine Förderung mit Zuschüssen nicht gewährt.

Aus dem Landeswohnungsbauvermögen wird für das Wohnungsbauprogramm 1996 ein Verpflichtungsrahmen von 1965 Mio. DM bereitgestellt. Dieser schließt einen Restbetrag des Jahres 1995 in Höhe von 229 Mio. DM ein.

Die voraussichtlichen Einnahmen aus Zinsen und Tilgungen werden jedoch nicht ausreichen, um die Auszahlungsverpflichtungen aufgrund des Verpflichtungsrahmens und der früher eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen; hierfür wird eine erhebliche Kreditaufnahme notwendig werden. Soweit der Zinsaufwand für die Kreditaufnahme die eigenen Zinseinnahmen der Wohnungsbauförderungsanstalt übersteigen wird (negativer Zinsaldo), wird das Land der Wohnungsbauförderungsanstalt einen entsprechenden Zuschuß gewähren (§ 21 Abs. 4 WBFG).

1.127.3 Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe

Die Fehlbelegungsabgabe stellt einen wirksamen Beitrag für die Wohnungsbauförderung dar, den die nicht mehr wohnberechtigten Mieter von Sozialwohnungen zugunsten noch unversorgter Wohnungsuchender erbringen. Insgesamt betrug das Aufkommen im Erhebungszeitraum 1983 bis 1995 rd. 1,66 Mrd. DM, das zur Förderung von 14314 Miet- und Altenwohnungen eingesetzt worden ist. Das im Haushaltsplan 1996 veranschlagte Aufkommen des Jahres 1996 in Höhe von 205 Mio. DM wird im Rahmen dieses Wohnungsbauprogramms zur Förderung von 1656 Mietwohnungen verwendet.

1.127.4 Bundestreuhandvermögen für den Bergarbeiterwohnungsbauprogramm

Im Bergarbeiterwohnungsbauprogramm 1996 (§ 14 Abs. 2 BergArbWoBauG) stehen rd. 170 Mio. DM zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus in dem Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbezirk, dem Rheinischen Braunkohlenbezirk und dem Aachener Steinkohlenbezirk zur Verfügung. Hiervon entfällt ein Anteil von rd. 47 Mio. DM auf die Förderung der Modernisierung. Mit diesem Bewilligungsvolumen können in 1996 der Neubau (einschließlich Eigentumsmaßnahmen, Mietkaufgeigenheimen, Ausbau und Erweiterung von Bergarbeiterwohnungen) von rd. 1278 Bergarbeiterwohnungen sowie die Modernisierung von rd. 1835 Wohneinheiten gefördert werden.

1.2 Bewilligungsvolumen

Für die Wohnungsbauförderung 1996 steht ein Bewilligungsvolumen von insgesamt 3017 Mio. DM zur Verfügung. Es setzt sich wie folgt zusammen:

1	Mittel aus dem Landeswohnungsbauvermögen	
1.1	gem. Wirtschaftsplan 1996 der WFA	1736 Mio. DM
1.2	Reste aus 1995 – 1. Förderweg –	173 Mio. DM
1.3	Reste aus 1995 – 2. Förderweg –	56 Mio. DM
2	Mittel aus dem Landeshaushalt	
2.1	Haushaltsplan 1996	354 Mio. DM
2.2	Entgelt WestLB	16,5 Mio. DM
2.3	Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe 1996	205 Mio. DM
3	Bundestreuhandmittel	
3.1	Baudarlehen (1. Förderweg)	40,5 Mio. DM
3.2	Aufwendungsdarlehen (2. Förderweg)	54 Mio. DM
3.3	Zuschüsse	259 Mio. DM
4	Summe Landeswohnungsbauprogramm	2894 Mio. DM
5	Bundestreuhandmittel für Bergarbeiter	
5.11	Bundestreuhandmittel 1996	61 Mio. DM
5.12	Restmittel 1995	62 Mio. DM
5.2	Summe Bergarbeiterwohnungsbauprogramm	123 Mio. DM
6	Bewilligungsvolumen	3017 Mio. DM

1.3 Gliederung des WoBauP 1996

Auf der Grundlage dieses Bewilligungsvolumens ist für das Jahr 1996 die Förderung von 28050 Wohnungen vorgesehen. Dieses Wohnungsbauprogramm gliedert sich wie folgt:

Wohnungsbauprogramm 1996 gem. § 29 II. WoBauG

Wohnungsart	Programm 1996	
	WE	Mio DM
1 Fördermaßnahmen, die den Bewilligungsbehörden kontingentiert zugeteilt werden		
1.1 Fördermaßnahmen für Haushalte mit niedrigem Einkommen		
1.11 Förderung von Mietwohnungen im 1. Förderweg	7 200	901
1.12 Förderung von Mietwohnungen aus dem Aufkommen der Fehlbelegungsabgabe	1 656	205
1.13 Mieteinfamilienhäuser für kinderreiche Familien	450	85
1.14 Förderung von Eigentumsmaßnahmen mit öffentlichen Mitteln (Modelle A)	8 052	884
1.2 Fördermaßnahmen für Haushalte mit mittlerem Einkommen		
1.21 Förderung von Mietwohnungen im 2. Förderweg	1 766	116
1.22 Förderung von Eigentumsmaßnahmen mit nicht-öffentlichen Mitteln (Modelle B und C)	198	9
1.3 Zwischensumme	19 322	2 200

2	Ökologische Sonderprogramme		
2.1	Sonderprogramm Wohnungen in zukunftsweisenden Bauvorhaben		
	- Soziale Integrationsprojekte (Modellvorhaben Arbeiten, Qualifizieren, Wohnen; Frauenwohnprojekte; Projekte zur Versorgung von Wohnungsnotfällen)		
	- Betreutes Wohnen für Ältere und Behinderte		
	- Ökologisches Bauen u. Wohnen (Niedrigenergiehausstandard, heimische Baustoffe (Holz etc.))		
2.1.1	Förderung von Mietwohnungen im 1. Förderweg	1 350	171
2.1.2	Förderung von Mietwohnungen im 2. Förderweg	650	44
2.2	Sonderprogramm Neue Wohnungen auf Entwicklungsstandorten		
	- Aktivierung militärischer Liegenschaften		
	- Wohnungsbau an ÖPNV-Haltepunkten		
	- Autofreie Wohnsiedlungen		
2.2.1	Förderung von Mietwohnungen im 1. Förderweg	950	120
2.2.2	Förderung von Mietwohnungen im 2. Förderweg	750	50
2.3	Zwischensumme	3 700	385
3	Maßnahmen zur Förderung im Bestand		
3.1	Förderung von Ausbau und Erweiterung		
3.1.1	Förderung von Mietwohnungen im 1. Förderweg	800	64
3.1.2	Förderung von Mietwohnungen im 2. Förderweg	800	29
3.2	Kombinationsförderung (§ 88 d II. WoBauG)	250	20
3.3	Förderung von Maßnahmen zur Schaffung von Belegungs- und Mietpreisbindungen		25
3.4	Förderung des Erwerbs vorhandenen Wohneigentums	350	15
3.5	Wohneigentumssicherungshilfe		10
3.6	Zwischensumme	2 000	163
4	Sonstige Fördermaßnahmen		
4.1	Einkommensorientierte Förderung von Mietwohnungen (§ 88 d II. WoBauG)	250	28
4.2	Förderung von Wohnheimplätzen	1 500	75
4.3	Zusätzliche Darlehen für kinderreiche Familien und Behinderte		43
4.4	Zwischensumme	1 750	146
5	Summe WoBauP 1996 gem. § 29 II. WoBauG	26 772	2 894
Wohnungsbauprogramm 1996 gem. § 14 BergArbWoBauG			
6	Bergarbeiterwohnungen aus Bundestreuhandmitteln		
6.1	- Eigentumsmaßnahmen	196	21
6.2	- Mietwohnungen	150	22
6.3	- Ausbau und Erweiterung	881	73
6.4	- Mietkaufelgenheime	51	7
6.5	Summe WoBauP 1996 - Berg	1 278	123
7	Wohnungsbauförderung zusammen	28 050	3 017

- 1.4 Förderung der Modernisierung und der Energieeinsparung in Wohnungen**
- In der laufenden Legislaturperiode wird die Reduzierung der CO₂-Emissionen ein Schwerpunkt der Bestandsförderpolitik. Aus diesem Grunde wurden die im bisherigen Modernisierungsprogramm enthaltenen vorhandenen Fördertatbestände der Energieeinsparung in ein neues Energiesparprogramm – ESP 1996 – eingebracht und mit neuen Förderkonditionen versehen. Der bisherige Mitteleinsatz von 218,5 Mio. DM wird um 125 Mio. DM verstärkt. Weitere Maßnahmen der Wohnwertverbesserung werden im Modernisierungsprogramm 1996 fortgeführt. Aus dem Landeswohnungsbauprogramm 1996 343,5 Mio. DM zur Förderung der Modernisierung und der Energieeinsparung in 20 000 Wohnungen bereitgestellt. Aus dem Bundestreuhandvermögen können in 1996 1 835 Bergarbeiterwohnungen mit rd. 47 Mio. DM modernisiert werden.
- 1.5 Rechts- und Verwaltungsvorschriften**
- Die Wohnungsbauförderung beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert am 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911),
- Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (BergArbWoBauG) i.d.F. vom 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418), zuletzt geändert am 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911),
- Wohnungsbauförderungsgesetz (WBFG) in der Fassung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsbauförderung vom 18. Dezember 1991 (GV. NW. S. 561/SGV. NW. 237).

Bei der Förderung des Wohnungsbaues sind folgende Verwaltungsvorschriften anzuwenden, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird:

- Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 (WFB 1984), RdErl. vom 16. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370),
- Bestimmungen zur Förderung von Sozialwohnungen aus dem Aufkommen der Fehlbelegungsabgabe (WFB-AFWoG), Anlage 2 der WFB 1984,
- Altenwohnungsbestimmungen 1984 (AWB 1984), RdErl. vom 19. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370),
- Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Land Nordrhein-Westfalen (Wohnheimbestimmungen 1984), RdErl. vom 20. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370),
- Bestimmungen über die Förderung des Baues und der Modernisierung von Wohnungen für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau (WFB-Berg 1986), RdErl. vom 6. 11. 1986 (SMBl. NW. 2370),
- Förderungsbestimmungen für die Beschaffung von Ersatzraum für Räumungsbetroffene (EFB 1979 – Fassung 1984), RdErl. vom 14. 5. 1979 (SMBl. NW. 23725).

2 Förderung des Neubaus von Miet- und Genossenschaftswohnungen einschließlich Altenwohnungen

2.1 Verteilung der Wohnungskontingente

2.1.1 Gliederung

Im Rahmen des WoBauP 1996 werden 16 672 Miet- und Genossenschaftswohnungen durch Neubau (einschließlich Ausbau und Erweiterung) gefördert, und zwar hiervon

- a) 7 200 Wohnungen für Haushalte mit niedrigem Einkommen,
- b) 1 700 Wohnungen in neuen Siedlungen auf Entwicklungsstandorten (vgl. Nr. 2.14), (hier-von 950 Wohnungen im 1. Förderweg und 750 Wohnungen im 2. Förderweg),
- c) 2 000 Wohnungen in zukunftsweisenden Bauvorhaben (vgl. Nr. 2.15), /hiervon 1 350 Wohnungen im 1. Förderweg und 650 Wohnungen im 2. Förderweg),
- d) 1 766 Wohnungen für Haushalte mit mittlerem Einkommen,
- e) 1 656 Wohnungen aus dem Aufkommen der Fehlbelegungsabgabe (vgl. Nr. 2.16),
- f) 450 Mieteinfamilienhäuser für kinderreiche Familien (vgl. Nr. 2.17),
- g) 250 Wohnungen in Verbindung mit dem Erwerb von Besetzungsrechten – Kombinationsförderung – (vgl. Nr. 2.18),
- h) 250 Wohnungen in Verbindung mit Modellvorhaben der Einkommensabhängigen Förderung (vgl. Nr. 2.19),
- i) 1 400 Wohnungen durch Ausbau und Erweiterung (hiervon 800 Wohnungen im 1. Förderweg und 600 Wohnungen im 2. Förderweg) (vgl. Nr. 3).

Von den unter Buchstaben a), d) und e) genannten Miet- und Genossenschaftswohnungen sind - jeweils bezogen auf den Bereich der Bewilligungsbehörde - mindestens 20 v.H. barrierefrei nach DIN 18 025 Teil 2 und wiederum hiervon die Hälfte als Altenwohnungen zu fördern. Soweit diese Quote nicht erreicht wird, sind im folgenden Programmjahr entsprechend mehr barrierefreie Wohnungen bzw. Altenwohnungen zu fördern. Den zur Umsetzung der Barrierefreiheit insbesondere in Bad, Küche und Flur erforderlichen Bewegungsflächen wird durch die Anhebung der förderfähigen Wohnflächenobergrenze um 2 m² bei Einhaltung der DIN 18 025 Teil 2 in Nr. 2.122 WFB 1984 Rechnung getragen.

Für die unter den Buchstaben b) und c) genannten Miet- und Genossenschaftswohnungen, die im Rahmen der Sonderprogramme gefördert werden, enthalten die hierfür geltenden besonderen Regelungen entsprechende Anforderungen hinsichtlich des Anteils der barrierefreien und Altenwohnungen.

2.12 Bereitstellung

Die verfügbaren Wohnungskontingente gemäß Buchstaben a), d) und e) werden den Bezirksregierungen zugeteilt. Diese ermächtigen die einzelnen Bewilligungsbehörden, Bewilligungsbescheide zur Förderung einer bestimmten Anzahl von Miet- und Genossenschaftswohnungen (Wohnungskontingent) zu erteilen. Sie nennen den Kreisen als Bewilligungsbehörden auch die Anzahl der Wohnungen, die auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entfällt, die nicht selbst Bewilligungsbehörde sind, soweit auf diese bei der Zuweisung aus dem WoBauP 1996 rechnerisch mehr als 10 Wohneinheiten entfallen. Die aufgrund des angewandten Verteilungsschlüssels errechnete Anzahl dient als Anhaltspunkt für den Einsatz der Kontingente in den Kreisgebieten. Die Kreise sind nicht verpflichtet, die zugeteilten Kontingente genau der errechneten WE-Zahl entsprechend einzusetzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn in den ausgewiesenen Städten und Gemeinden keine geeigneten Baumaßnahmen angemeldet sind, die kurzfristig begonnen werden können. In diesen Fällen können die Kontingente zur Förderung bewilligungsreifer Maßnahmen in benachbarten Gemeinden eingesetzt werden. Falls auf den Kreis insgesamt nur ein geringes Kontingent entfällt, kann dieses auch konzentriert zur Förderung von wenigen Baumaßnahmen eingesetzt werden.

2.13 Schlüsselmäßige Verteilung der Mietwohnungen im 1. Förderweg (öffentliche Mittel) und 2. Förderweg (nicht-öffentliche Mittel)

Die Wohnungskontingente nach Nummer 2.11 Buchstaben a) und d) werden auf die Städte und Gemeinden in unterschiedlicher Gewichtung je

- nach dem prozentualen Anteil der einzelnen Gemeinde an dem zum 31. 12. 1994 für Nordrhein-Westfalen festgestellten Wohnungsfehlbestand,
- nach dem prozentualen Anteil der einzelnen Gemeinde an der Bevölkerung des Landes nach dem Stand vom 31. 12. 1994 zuzüglich der im Jahr 1995 zugezogenen Aussiedler,
- nach dem prozentualen Anteil der einzelnen Gemeinde an den zum 31. 12. 1994 festgestellten Veränderungen des Sozialwohnungsbestandes in Nordrhein-Westfalen (Verlust von Bindungen),
- nach dem prozentualen Anteil der einzelnen Gemeinde an dem zum 31. 12. 1994 landesweit als wohnungsuchend gemeldeten Haushalte, die im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) wohnberechtigt sind, und
- nach dem prozentualen Anteil der einzelnen Gemeinde an einem gemeindespezifischen in-

frastrukturellen Indikator (verkehrliche Ausstattung, Krankenhausversorgung, Erschließung etc.)

verteilt.

Grundlage der Verteilung sind die amtlichen Statistiken des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW in den Veröffentlichungen

- a) „Wohnungsbestand in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 31. 12. 1994“, erschienen im August 1995,
- b) „Bevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 31. 12. 1994“, erschienen im August 1995,
- c) Ergebnis der Mikrozensusuntersuchung 1994 „Bevölkerung und Erwerbsleben in Nordrhein-Westfalen“, erschienen im Juni 1995,
- d) „Anteil der Verkehrsfläche an der Gesamtkatasterfläche i v.H. am 31. 12. 1993“,
- e) „Anzahl der betriebenen Betten in Allgemeinkrankenhäusern je 1000 Einwohner per 31. 12. 1989“,
- f) „Die an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner, öffentliche Abwasserbeseitigung in v.H. per 15. 5. 1987“ und
- g) der Jahresbericht der Wohnungsbauförderungsanstalt (Wfa) zum Sozialwohnungsbestand 1994 einschließlich Wohnungsuchendenstatistik sowie die von der Landesaufnahmestelle in Unna-Massen mitgeteilte Zahl der in den einzelnen Gemeinden Nordrhein-Westfalens im Jahr 1995 zugezogenen Aussiedler.

2.14

Neue Wohnungen auf Entwicklungsstandorten (1. und 2. Förderweg)

Bei der Verwirklichung ökologischer Zielsetzungen im Wohnungsbau ist die Frage des Standortes von entscheidender Bedeutung, weil bereits mit der Standortentscheidung für Wohnungsbauvorhaben wichtige Weichenstellungen bezüglich der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung getroffen werden und der weiteren Zersiedelung des Naturraumes entgegengewirkt werden kann.

Die Bevorzugung von Standorten im unmittelbaren Einzugsbereich des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs ist eine wesentliche Voraussetzung für eine Reduzierung des privaten Pkw-Verkehrs und stellt dadurch einen wichtigen Beitrag zu einer ökologisch orientierten Siedlungsentwicklung dar.

Aus diesem Grund stellt das Land 1996 Kontingente für 1700 Miet- und Genossenschaftswohnungen (davon 950 WE im 1. Förderweg und 750 WE im 2. Förderweg) zur Verfügung für Wohnungsbauvorhaben im direkten Einzugsbereich von Haltepunkten.

Gleichzeitig erwartet das Land ein verstärktes Engagement des freifinanzierten Wohnungsbaus an diesen Standorten. Die Vergabe der Wohnungskontingente für den sozialen Wohnungsbau - die auf maximal 50 Wohneinheiten/Jahr für einen ausgewählten Standort beschränkt ist - wird daher an die Bedingung geknüpft, daß im Zusammenhang Miet- oder Eigentumswohnungen in erheblichem Umfang zeitgleich freifinanziert errichtet werden.

Von den Kommunen wird erwartet, daß sie mit einer aktiven Bodenpolitik durch die Bereitstellung kostengünstigen Baulandes einen Beitrag zur Kostendämpfung im Wohnungsbau leisten (z.B. durch städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen, Vorhaben- und Erschließungspläne).

Eine Förderpriorität wird solchen Bauvorhaben eingeräumt, die der Innenentwicklung dienen (z.B. auf ehemals militärisch genutzten Flächen und gewerblichen Brachflächen) sowie Modellprojekten „Autofreies Wohnen“. Außerdem wer-

den bevorzugt solche Vorhaben berücksichtigt, die in besonderem Maße den ökologischen Qualitätskriterien des Programmteils „Wohnungen in zukunftsweisenden Bauvorhaben“ genügen. Vorrang genießen auch solche Projekte, die Holzbauweisen im Geschößwohnungsbau unter Verwendung von langlebigen heimischen Holzprodukten, die in Nordrhein-Westfalen angebaut und/oder verarbeitet werden, vorsehen. Der Vorrang gilt nicht für im europäischen Ausland oder Nordamerika gefertigte Holzbauprodukte.

Bei der Auswahl der Projekte wird sichergestellt, daß mindestens 20 v.H. der im Rahmen dieses Programmteils vorgesehenen Wohnungen barrierefrei nach DIN 18 025 Teil 2 und wiederum hiervon mindestens die Hälfte als Altenwohnungen zu fördern sind.

Die Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, dem MBW bis zum 30. April 1996 Vorschläge zur Förderung von Bauvorhaben aufgrund vorliegender Anträge vorzulegen. Zur Beurteilung dieser Anträge ist eine unabhängige Auswahlkommission berufen, die dem Ministerium für Bauen und Wohnen die Projekte empfiehlt, die für eine Förderung in Betracht kommen. Hinsichtlich der notwendigen Antragsunterlagen wird auf die Informationsschrift des Ministeriums für Bauen und Wohnen „Neue Wohnungen auf Entwicklungsstandorten“ verwiesen.

2.15 Wohnungen in zukunftsweisenden Bauvorhaben (1. und 2. Förderweg)

2.151 1350 Miet- und Genossenschaftswohnungen im 1. Förderweg und 850 Miet- und Genossenschaftswohnungen im 2. Förderweg werden für Projekte zur Verfügung gestellt, bei denen in der Planungs- und Realisierungsphase Maßstäbe zukunftsweisenden Bauens zugrunde gelegt werden. Hiermit soll der Nachweis geführt werden, daß innerhalb der geltenden Förderbestimmungen des sozialen Wohnungsbaues hohe soziale, ökologische, kostensparende und städtebauliche Qualitätsstandards erreichbar sind.

Die Erfüllung entsprechender Qualitätsziele kann insbesondere daran liegen, daß die in diesen Bauvorhaben verwirklichten Standards u.a. im Hinblick auf

- das ökologische, energiesparende und solare Bauen (Einhaltung des Niedrigenergiehausstandards gemäß Anlage 3 WFB 1984 mit 30 bis 70 kWh/m²a, entsprechend des A/V-Verhältnisses, Wohnprojekte, in denen Holz und/oder Lehm als Baustoff genutzt werden, Nutzung des Regenwassers, ggf. der Windenergie, umweltgerechte Freiflächengestaltung, autoarme Erschließung),
- unterschiedliche Bewohnergruppen und Nutzungsansprüche (Frauenwohnprojekte, Mischung des Wohnungsangebotes für kinderreiche Familien und Alleinerziehende, Integration deutscher und ausländischer Mieter/innen, Wohngemeinschaften),
- die Erleichterung der Integration älterer und behinderter Menschen in das Wohnquartier durch barrierefreies Bauen und Wohnen entsprechend DIN 18 025 Teil 2 (integriertes Mehrgenerationenwohnen, Wohnen von Jung und Alt, „Betreutes Wohnen“),
- die Wohnungsversorgung für Wohnungsnotfälle bei gleichzeitigen Betreuungs- und Beratungsangeboten,
- die Verbindung von „Wohnen, Qualifizieren, Arbeiten“ durch Bündelung von Mitteln der Wohnungsbauförderung sowie der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, Schaffung von Tätigkeitsfeldern für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen in öffentlich geförderten Wohnungsbaumaßnahmen und auf

- die Beteiligung der Mieter/innen an der Planung, Gestaltung und ggf. an der späteren Verwaltung von Wohnungen und Wohnumfeld zukunftsweisend für den künftigen sozialen Wohnungsbau in der zweiten Hälfte der 90er Jahre sind (zu Einzelheiten der erwünschten Qualitätsstandards wird auf die Informationsschrift des Ministeriums für Bauen und Wohnen „Zukunftsweisende Bauvorhaben“ verwiesen).

2.152 Die Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, Vorschläge zur Förderung von zukunftsweisenden Bauvorhaben aufgrund vorliegender Anträge bis zum 30. April 1996 über die Bezirksregierungen dem MBW vorzulegen. Bearbeitet werden nur komplette Antragsunterlagen (vgl. Anlagen 1 und 2).

Soweit die verfügbaren Mittel nicht für alle vorgeschlagenen Vorhaben ausreichen, erfolgt die Auswahl durch das MBW. Die entsprechenden Wohnungskontingente werden den Bewilligungsbehörden über die Bezirksregierungen zusätzlich zu den schlüsselmäßig bereitgestellten Kontingenten zur Verfügung gestellt.

2.153 Unter Maßgabe der Erfüllung der angestrebten ökologischen, sozialen, kostensparenden und städtebaulichen Qualitätsziele werden vorrangig diejenigen Bauvorhaben gefördert, die

- Konzepte des kostengünstigen und flächensparenden Bauens verwirklichen (die reinen Baukosten sollen 2000 DM/m² nicht überschreiten),
- eine ausgewogene soziale Mischung bei „Wohnungen in zukunftsweisenden Bauvorhaben“ durch die Errichtung von Wohnungen sowohl im 1. als auch im 2. Förderweg sichern (mindestens ein Drittel der beantragten WE im 2. Förderweg),
- den Niedrigenergiehausstandard gemäß Anlage 3 WFB 1984 - 30 bis 70 kWh/m²a - mit einer umweltfreundlichen Heizung und Warmwasserbereitung realisieren,
- einen möglichst hohen Anteil an barrierefreien Wohnungen und vorbildliche Lösungen des barrierefreien Bauens aufweisen sowie
- auf ökologisch verträglichen Standorten im Einzugsbereich des schienengebunden ÖPNV verwirklicht werden können,
- durch den Einsatz wiederverwendbarer bzw. recyclebarer Baustoffe, wie z.B. Holz und Lehm, die Umwelt möglichst wenig belasten. Vorrang genießen insbesondere solche Projekte, die Holzbauweisen im Geschößwohnungsbau unter Verwendung von langlebigen heimischen Holzprodukten, die in Nordrhein-Westfalen angebaut und/oder verarbeitet werden, vorsehen. Der Vorrang gilt nicht für im europäischen Ausland oder Nordamerika gefertigte Holzbauprodukte.

Bei der Auswahl der Projekte wird sichergestellt, daß mindestens 20 v.H. der im Rahmen dieses Programmteils vorgesehenen Wohnungen barrierefrei nach DIN 18 025 Teil 2 und wiederum hiervon mindestens die Hälfte als Altenwohnungen zu fördern sind.

Im Falle der Bereitstellung von Sonderkontingenten sind die Qualitätsziele als Auflage in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen. Gemäß Nummer 7.51 WFB 1984 ist eine Abweichung von den der Bewilligung zugrunde liegenden technischen Unterlagen ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde unzulässig.

2.16 Förderung von Wohnungen aus dem Aufkommen der Fehlbelegungsabgabe (1. Förderweg)

Aus dem Aufkommen der Fehlbelegungsabgabe, das

- a) bis zum Ende des Vorjahres an das Land abgeführt und noch nicht zur Wohnungsbauförderung eingesetzt ist und

Anlagen
1 und 2

b) im Jahr 1996 voraussichtlich erzielt werden wird und im Haushaltsplan des Landes als Kassenansatz vorgesehen ist,

werden weitere 1656 Miet- und Genossenschaftswohnungen gefördert (Nummer 2.11 Buchstabe e). Die Wohnungskontingente werden entsprechend dem voraussichtlichen örtlichen Aufkommen auf diejenigen Bewilligungsbehörden verteilt, in deren Gebiet die Fehlbelegungsabgabe erhoben wird. Die gesetzliche Zweckbestimmung, das Aufkommen „laufend“ zur Förderung des Baues von Sozialwohnungen zu verwenden (§ 10 Abs. 1 AFWoG), verpflichtet die Bewilligungsbehörden, diese verfügbaren Mittel vorrangig vor anderen zugeteilten Kontingenten zu verwenden.

2.17 Mieteinfamilienhäuser für kinderreiche Familien (1. Förderweg)

Zur Wohnraumversorgung kinderreicher Familien werden 450 Mieteinfamilienhäuser gefördert (Nummer 2.11 Buchstabe f). Die Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, dem MBW bis zum 30. April 1996 über die Bezirksregierungen förderungsfähige Anträge zur Förderung von Mieteinfamilienhäusern zu melden und hierbei zu bestätigen, daß die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinde oder eines Dritten gemäß Nummer 2.25 WFB 1984 sichergestellt ist.

Die Meldungen müssen daneben folgende Angaben enthalten:

Bauort, Straße, WE-Zahl, Zahl der im Förderobjekt unterzubringenden Kinder.

Soweit die verfügbaren Mittel nicht für alle gemeldeten Vorhaben ausreichen, erfolgt die Auswahl durch das MBW. Die entsprechenden Wohnungskontingente für die ausgewählten Vorhaben werden den Bewilligungsbehörden über die Bezirksregierungen bereitgestellt.

2.18 Förderung von Maßnahmen zur Schaffung von Besetzungsrechten und Mietpreisbindungen im Bestand

2.181 Kombinationsförderung

Für die Förderung des Neubaus von bis zu 250 bindungsfreien Mietwohnungen werden Baudarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln im Wege der vereinbarten Förderung (§ 88 d II. WoBauG) unter der Voraussetzung bereitgestellt, daß der Investor der Bewilligungsbehörde dafür dauerhafte Besetzungsrechte für bis zu drei freie oder freiwerdende Wohnungen in seinem nicht gebundenen Wohnungsbestand einräumt.

2.182 Besetzungsrechte im Bestand

Zur stärkeren Versorgung Berechtigter im Wohnungsbestand wird die Bereitstellung dauerhafter Besetzungsrechte an freien oder freiwerdenden, nicht gebundenen Wohnungen mit zinsgünstigen Darlehen aus nicht-öffentlichen Mitteln gefördert. Fördervoraussetzung ist, daß sich die Gemeinde an der Finanzierung mit einem angemessenen Betrag beteiligt.

2.183 Vorschläge, Bereitstellung

Die Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, Vorschläge zur Förderung entsprechender Vorhaben bis zum 31. Mai 1996 über die Bezirksregierungen dem MBW vorzulegen. Soweit die verfügbaren Mittel nicht für alle vorgeschlagenen Vorhaben ausreichen, erfolgt die Auswahl durch das MBW. Die entsprechenden Wohnungskontingente werden den in Betracht kommenden Bewilligungsbehörden über die Bezirksregierungen bereitgestellt.

2.19 Förderung von Modellvorhaben zur Erprobung der Einkommensabhängigen Förderung

Es ist vorgesehen, zur Erprobung der Einkommensabhängigen Förderung im Rahmen von Modellvorhaben 250 Mietwohnungen zu fördern. Die

hierfür geltenden Förderungsbedingungen werden gesondert bekanntgegeben. Die Auswahl geeigneter Projekte erfolgt ebenfalls gesondert durch das MBW.

2.2 Einsatz der Mittel

2.21 Vorrangige Bauvorhaben

Vorrangig sind solche Bauvorhaben zu fördern, die kurzfristig begonnen und deren Fertigstellung alsbald erwartet werden kann. Bei der Auswahl der Bauvorhaben hat die Bewilligungsbehörde zu berücksichtigen, ob der Bauherr neben der Förderung von Wohnungen im 1. und/oder 2. Förderweg auch freifinanzierte Wohnungen im Rahmen des beantragten Projektes zeitgleich errichtet. Bei Vorlage eines entsprechenden Förderantrages erhält der Bauherr den Vorrang bei der Bewilligung der zugeteilten Fördermittel des 1. und/oder 2. Förderweges, der in zeitlichem Zusammenhang und in erheblichem Umfang auch freifinanzierte Miet- und Eigentumswohnungen errichtet.

Wenn mehrere Bauvorhaben bei einer Bewilligungsbehörde die vorstehenden Bedingungen erfüllen, soll vorrangig das Bauvorhaben gefördert werden, das ökologische, soziale, städtebauliche und kostenmindernde Qualitätsziele nach Nummer 2.153 weitgehend erfüllt und/oder im Einzugsbereich der vorhandenen und künftigen Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV liegt.

Vorrang genießen auch solche Projekte, die Holzbauweisen im Geschößwohnungsbau unter Verwendung von langlebigen heimischen Holzprodukten, die in Nordrhein-Westfalen angebaut und/oder verarbeitet werden, vorsehen. Der Vorrang gilt nicht für im europäischen Ausland oder Nordamerika gefertigte Holzbauprodukte.

Aus den schlüsselmäßig zugeteilten Kontingenten sind vorrangig auch Projekte in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf, für die die interministerielle Arbeitsgruppe „Politik für Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf“ das integrierte Handlungskonzept beschlossen hat, sowie solche Projekte zu fördern, die im Rahmen der Internationalen Bauausstellung (IBA) errichtet werden und die die genannten Qualitätsziele (Nummer 2.153) erfüllen.

2.22 Durchführung des Bewilligungsverfahrens

Im Interesse der kontinuierlichen Fortsetzung des Wohnungsbaus und einer raschen Verbesserung der Wohnungsverversorgung werden die Bewilligungsbehörden aufgefordert, die Bewilligungsverfahren zügig durchzuführen und Bewilligungsbescheide baldmöglichst zu erteilen.

Soweit eine Bewilligungsbehörde bis zum 30. September 1996 über zugeteilte Wohnungskontingente noch nicht durch Bewilligungsbescheid verfügt hat, hat sie bis zum 15. Oktober 1996 zu berichten, in welchem Zeitraum und für welche Objekte die noch verfügbaren Wohnungskontingente eingesetzt werden sollen und die Höhe der dafür benötigten Mittel anzugeben. Gleichzeitig sind ggf. bewilligungsreife Bauvorhaben zu benennen, die aus den schlüsselmäßig zugeteilten Kontingenten nicht bewilligt werden konnten.

Es bleibt vorbehalten, die jeweils noch verfügbaren Kontingente umzuverteilen. Der Bewilligungs-Schlußtermin 1. Dezember 1996 (Nummer 7.41 WFB 1984) ist einzuhalten.

3 Förderung des Ausbaues und der Erweiterung von Miet- und Genossenschaftswohnungen einschließlich Altenwohnungen im 1. und 2. Förderweg

3.1 Zweckbestimmung

Durch Ausbau und Erweiterung nach Nummer 3 WFB 1984 und Nummer 6.4 AWB 1984 werden 800 Wohnungen im 1. Förderweg und 600 Wohnungen im 2. Förderweg gefördert.

3.2 Prioritäten

3.2.1 Vorrangig gefördert wird die Neuschaffung von Wohnungen im Sinne von Nummer 3.12 Satz 1 Buchstaben b bis d WFB 1984 (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 II. WoBauG). Dazu zählt insbesondere die Konversion militärischer Liegenschaften (Kasernen etc.).

3.2.2 Mit zweiter Priorität können Miet- und Genossenschaftswohnungen und Altenwohnungen im Sinne von Nummer 3.12 Satz 1 Buchstabe a WFB 1984 (Umbau) gefördert werden, die insbesondere

1. ergänzend mit Städtebauförderungsmitteln gefördert werden (Nr. 21 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung - Förderrichtlinien Stadterneuerung-, RdErl. v. 15. 12. 1992, SMBl. NW. 2313),
2. innerhalb eines festgelegten Sanierungsgebietes liegen (§ 142 BauGB),
3. innerhalb eines vom Land anerkannten Stadterneuerungsgebietes liegen (Nr. 8 Förderrichtlinien Stadterneuerung),
4. innerhalb eines historischen Stadt- oder Ortskerns liegen, der im Rahmen des Sonderprogramms zur Erhaltung historischer Altstädte vom Land gefördert wird,
5. sich in Gebäuden befinden, die vor 1948 errichtet wurden und bauliche Mißstände aufweisen,
6. in Siedlungen des Werkwohnungsbaues liegen, die vor 1948 errichtet wurden,
7. im Rahmen der Ausbaumaßnahme an eine Fernwärmeversorgung angeschlossen oder auf alternative Energieversorgungssysteme (Solaranlagen, Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme etc.) umgerüstet werden,
8. in Denkmalbereichen nach dem Denkmalschutzgesetz - DSchG - (SGV. NW. 224) liegen,
9. Teile geschützter Denkmäler nach dem DSchG sind,
10. als heimverbundene Altenwohnungen gefördert werden sollen,
11. zu Bauvorhaben gehören, deren vorherige Bauabschnitte in dem Zeitraum 1993 bis 1995 aus Mitteln des Ausbaues und der Erweiterung oder aus Modernisierungsmitteln gefördert wurden und deren Wohnungen bezugsfertig sind (Fortsetzungsmaßnahmen) oder
12. im Rahmen der Ausbaumaßnahme an eine kohlebefeuerte zentrale Heizungsanlage angeschlossen werden.

3.3 Mittelvergabe und Mittelanforderung

3.3.1 Sollen Objekte nach Nummer 3.33 WFB 1984 (1. Förderweg) oder Nummer 3.42 in Verbindung mit Nummer 3.33 WFB 1984 (2. Förderweg) gefördert werden, sind diese auf die nach Nr. 2.13 schlüsselmäßig verteilten Wohnungskontingente anzurechnen.

3.3.2 In den übrigen Fällen der Nummer 3 WFB 1984 fordern die Bewilligungsbehörden die Mittel bei den Bezirksregierungen für jedes Bauvorhaben gesondert unter Vorlage eines geprüften Förderantrages an.

Die Bezirksregierungen melden dem MBW bis zum 30. April und 16. September 1996 die jeweils zu den Stichtagen 15. April und 2. September 1996 vorliegenden Mittelanforderungen unter Angabe der gegebenen Vorränge (Nummer 3.2) nach dem Muster der Anlage 3, getrennt nach 1. und 2. Förderweg.

3.4 Mittelzuteilung

Die Fördermittel nach Nummer 3.32 werden den Bezirksregierungen durch das MBW zur Weitergabe an die Bewilligungsbehörden objektbezogen zugeteilt.

4 Förderung von Eigentumsmaßnahmen

4.1 Förderfähige Eigentumsmaßnahmen

Im Jahre 1996 werden nach Maßgabe verfügbarer Mittel

- | | |
|----------------------------------|------------------|
| im Modell A (bis 30. 9. 1994) - | |
| 1. Förderweg | 82 Wohnungen, |
| im Modell B (bis 30. 9. 1994) - | |
| 2. Förderweg | 35 Wohnungen, |
| in den Modellen C 1 und C 2 | |
| (bis 30. 9. 1994) - 2. Förderweg | 23 Wohnungen, |
| in den Modellen A 1 bis A 5 | |
| (ab 1. 10. 1994) - 1. Förderweg | 7 970 Wohnungen, |
| im Modell B (ab 1. 10. 1994) - | |
| 2. und 3. Förderweg | 140 Wohnungen |

gefördert, für die die Förderung bis zum 31. Dezember 1995 beantragt worden ist (Antragseingangsliste) und bei denen die Fördervoraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus sollen im Rahmen der verfügbaren Mittel auch Anträge, die nach dem 31. Dezember 1995 gestellt worden sind, gefördert werden (Nummer 4.43).

4.1.1 Antragstellung bis zum 31. Dezember 1995

Vorbehaltlich der Ausnahme für Gruppenbaumaßnahmen und für den Erwerb vorhandenen Wohneigentums (Nummern 4.3 und 4.5) setzt die Förderung voraus, daß der förmliche Antrag (Nummer 7.21 WFB 1984) bis zum 31. Dezember 1995 (Stichtag) bei der Bewilligungsbehörde oder der Antragsannahmestelle eingegangen ist und die Bewilligungsbehörde die Zugehörigkeit des Antragstellers zum begünstigten Personenkreis für eines der Modelle des Eigentumsprogramms festgestellt hat. Für die Aufnahme der Anträge in die Antragseingangsliste ist die Vorlage des vorgeschriebenen Antragsmusters und der darin verlangten Unterlagen (Nummer 7.21 WFB 1984) erforderlich. Die Bewilligungsbehörden werden ermächtigt, hiervon im Einzelfall abzuweichen, wenn dem Antragsteller die rechtzeitige Vorlage aller im Antragsmuster verlangten Unterlagen nicht möglich ist, ohne daß er dies zu vertreten hat.

Ändert sich demgegenüber im laufenden Bewilligungsjahr die vorgenommene Zuordnung zu einem bestimmten Modell, so ist die Bewilligung nur zulässig, wenn es sich um ein Modell mit niedrigerem Fördervolumen handelt.

4.1.2 Antragseingangsliste

Die Bewilligungsbehörden haben der Wohnungsbauförderungsanstalt innerhalb von 2 Wochen seit Bekanntgabe dieser Bestimmungen eine beglaubigte Abschrift der Antragseingangsliste zuzuleiten, in der die zum Stichtag vorliegenden förmlichen Anträge erfaßt sind. In jedem Bewilligungsbescheid ist die Nummer anzugeben, unter der der Antragsteller in der Antragseingangsliste aufgeführt ist. Die Wohnungsbauförderungsanstalt hat Bewilligungsbescheide aufgrund von Anträgen, die nicht in der Antragseingangsliste aufgeführt sind, nach § 15 WBFG zu überprüfen. Für den Fall, daß Mittel für die Bewilligung von Anträgen, die nach dem Stichtag eingegangen sind, bereitgestellt werden, ergeht eine gesonderte Weisung bezüglich der Versendung und Kontrolle der Antragseingangsliste.

4.2 Objektwechsel

Abweichend von Nummer 4.12 kann eine Wohneigentumsmaßnahme gefördert werden, wenn die Förderung im Fall eines Objektwechsels nach dem 31. 12. 1995 beantragt worden ist. Ein Objektwechsel liegt vor, wenn der Bauherr zunächst den Antrag für ein Bauvorhaben gestellt hat, später jedoch aus wichtigem Grund die Durchführung aufgegeben hat und nunmehr die Förderung eines anderen Bauvorhabens beantragt. Die Fördervoraussetzungen sind aufgrund des erneuten An-

trags, der wegen der Objektbezogenheit der Antragstellung und Förderung erforderlich ist, auf der Grundlage des Zeitpunktes der erneuten Antragstellung zu prüfen (Nummer 5.15 WFB 1984, Nummer 1 Einkommensprüfungserlaß).

Die Förderung setzt im Fall des Objektwechsels voraus, daß die für das neue Objekt beantragte Förderung, insbesondere nach der Zuordnung zu einem der Modelle nach Nummer 5.1 WFB 1984, nicht höher ist als die Förderung, die für das ursprünglich beabsichtigte Objekt beantragt war. Das neue Objekt kann auch dann gefördert werden, wenn es im Bereich einer anderen Bewilligungsbehörde als das ursprünglich geplante Objekt liegt. In diesem Falle hat die Bewilligungsbehörde, in deren Bereich das zunächst geplante Objekt liegt, der Wohnungsbauförderungsanstalt das zugeteilte Wohnungskontingent zurückzumelden; diejenige Bewilligungsbehörde, in deren Bereich das neue Objekt gelegen ist, hat das entsprechende Wohnungskontingent bei der Wohnungsbauförderungsanstalt anzufordern.

4.3 Gruppenbaumaßnahmen

4.31 Begriff

Gruppenbaumaßnahmen sind Bauvorhaben von mindestens 6 Eigenheimen oder Kleinsiedlungen, die in geschlossenen Gruppen aufgrund einer einheitlichen Planung und Durchführung

- a) von einem Träger für feststehende Bewerber (Ersterwerber) oder
- b) von den Bewerbern als Bauherren unter einer gemeinsamen bautechnischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Betreuung

erstellt werden, denen die Bezirksregierung in städtebaulicher Hinsicht zugestimmt hat und bei denen die Ersterwerber/Bauherren Selbsthilfeeleistungen von mehr als 10 vom Hundert der Baukosten erbringen. Die Einordnung als Gruppenbaumaßnahme ist unabhängig von der Zahl der im sozialen Wohnungsbau förderungsberechtigten Bewerber. Der Behandlung als Gruppenbaumaßnahme steht nicht entgegen, wenn Eigentumsmaßnahmen in der Bauform eines Einfamilienhauses aber in der Rechtsform nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) erstellt werden.

4.32 Antragstellung

Anträge auf Förderung von Gruppenbaumaßnahmen zum Stichtag (Nr. 4.11) werden in die Antragseingangsliste aufgenommen, wenn

- a) die Bewerber für mindestens die Hälfte der innerhalb der Gruppe zu errichtenden Baumaßnahmen feststehen und
- b) die restlichen Bewerber der Gruppe so rechtzeitig benannt werden können, daß die Förderungsmittel für die förderberechtigten Bewerber bis zum Bewilligungsschlußtermin bewilligt werden können. Bei den feststehenden Bewerbern (Buchstabe a) ist unerheblich, wieviele im sozialen Wohnungsbau förderberechtigt sind.

4.33 Mittelanforderung

Die Kontingente für Gruppenbaumaßnahmen sind beim MBW auf dem Dienstweg unter Beifügung der Bestätigung der Bezirksregierung gem. Nummer 4.31 gesondert anzufordern und werden zugeteilt, wenn bestätigt wird, daß alle Bewerber der Gruppenbaumaßnahme feststehen und die Anträge der förderberechtigten Bewerber bewilligungsreif sind.

4.4 Abwicklung der Förderung

4.41 Verteilung der Eigentumsmaßnahmen

Mit der Veröffentlichung des WoBauP 1996 und nach Bekanntgabe des Änderungserlasses der Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB

1984) werden die Bewilligungsbehörden ermächtigt, alle bis zum 31. Dezember 1995 vorgelegten Anträge zu bewilligen.

4.42 Bewilligung der zugeteilten Kontingente

Die zugeteilten Kontingente sind unverzüglich zu bewilligen oder durch Einwilligungen in den vorzeitigen Baubeginn/Vertragsabschluß zu belegen. Ausgefallene Anträge dürfen nicht durch nach dem 31. Dezember 1995 gestellte förderfähige Anträge ersetzt werden.

4.43 Bereitstellung weiterer Kontingente

Die Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, dem MBW am 15. Juli und 15. Oktober 1996 mit dem als Anlage 4 beigefügten Formular „Übersicht über die Abwicklung des WoBauP 1996 – Eigentumsprogramm –“ die Anzahl der jeweils vom 1. Januar bis 30. Juni und vom 1. Januar bis 30. September 1996 bewilligten, ausgefallenen und nach dem 31. Dezember 1995 gestellten Anträge auf Eigentumsförderung und deren Aufteilung auf die nach WFB 1984 vorgesehenen Modelle über die Bezirksregierungen mitzuteilen. Die Bezirksregierungen werden die genaue Einhaltung der Termine überwachen, die eingehenden Übersichten zusammenfassen und dem MBW unter Beifügung der Meldungen der Bewilligungsbehörden unverzüglich vorlegen.

Aufgrund dieser Meldungen wird das MBW jeweils nach Maßgabe der verfügbaren Mittel entscheiden, ob die Bewilligungsbehörden ermächtigt werden, Antragsteller noch im Jahre 1996 zu fördern, die ihren Antrag nach dem 31. Dezember 1995 gestellt haben; ggf. werden den Bewilligungsbehörden entsprechende Kontingente zur Verfügung gestellt.

4.44 Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn bei Antragstellung nach dem 31. Dezember 1995

Die Bewilligungsbehörden werden abweichend von Nummer 7.25 WFB ermächtigt, in Fällen, in denen Anträge nach dem 31. Dezember 1995, aber vor dem 1. Juli 1996 gestellt worden sind, in einen Baubeginn vor Erteilung des Bewilligungsbescheides einzuwilligen, auch wenn ihnen ein Bewilligungsrahmen noch nicht zur Verfügung steht, aus dem die Bauvorhaben gefördert werden sollen, die übrigen Voraussetzungen von Nummer 7.25 WFB 1984 aber erfüllt sind und die evtl. notwendige Zwischenfinanzierung nachgewiesen und für die Antragsteller tragbar ist. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen in den Nummern 5.32 und 5.33 WFB 1984 (Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Fällen des Ersterwerbs). Allerdings kann die Bewilligungsbehörde in Fällen der Nummer 5.3 WFB 1984 (Ersterwerb) in entsprechender Anwendung der Ermächtigung in Satz 1 einwilligen, daß vor Erteilung des Bewilligungsbescheides oder vor Zustimmung in den vorzeitigen Vertragsabschluß umfangreichere Selbsthilfeeleistungen (vgl. Nummer 5.31 Satz 2 WFB 1984) erbracht werden.

4.5 Erwerb vorhandenen Wohneigentums

Für 1996 ist die Förderung des Erwerbs von 350 Wohnungen im Bestand vorgesehen. Die Bewilligungsbehörden werden ermächtigt, ihnen vorgelegte Anträge zu bewilligen. Die Bewilligung setzt nicht voraus, daß der Antrag bis zum 31. Dezember 1995 gestellt worden ist.

4.6 Ausbau und Erweiterung von Eigentumsmaßnahmen

Die Bewilligungsbehörden werden ermächtigt, ihnen vorliegende Anträge zur Förderung des Ausbaus und der Erweiterung

– zum Zwecke der Neuschaffung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen mit Aufwendungsdarlehen (Nummer 5.611 WFB 1984)

Anlage 4

- zum Zwecke der Neuschaffung einzelner Wohnräume mit Baudarlehen (Nummer 5.62 WFB 1984)

zu bewilligen. Die Bewilligung setzt nicht voraus, daß der Antrag bis zum 31. Dezember 1995 gestellt worden ist.

Anträge gemäß Nummer 5.612 WFB 1984 sind wie die übrigen Anträge zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen in den Modellen nach Nummer 5.10 WFB 1984 zu behandeln.

4.7 Einführung weiterer Förderangebote (Bürgerschaftsmodell)

Es ist vorgesehen, neben der Gewährung von Bau- und Aufwendungsdarlehen aus öffentlichen bzw. nicht öffentlichen Mitteln in den Modellen A und B ein weiteres Förderangebot durch die Übernahme von Bürgschaften (Bürgerschaftsmodell) einzuführen. Die hierfür geltenden Förderbedingungen werden zu einem späteren Zeitpunkt durch gesonderten RdErl. bekanntgegeben.

4.8 Berichterstattung

Zur Vorbereitung auf die Wohnungsbauförderung im Jahre 1997 melden die Bewilligungsbehörden den Bezirksregierungen unter Verwendung des Musters der Anlage 5 die am 31. Dezember 1996 vorliegenden Anträge für Eigentumsmaßnahmen und Gruppenbaumaßnahmen in den nach WFB 1984 vorgesehenen Modellen. Die Bezirksregierungen fassen diese Meldungen in einer Übersicht zusammen und legen diese bis spätestens 15. Januar 1997 dem MBW vor.

Anlage 5

5. Sonstige Förderungsmaßnahmen

5.1 Alten-, Behinderten- und Personalwohnheime

5.1.1 Altenwohnheime

Altenwohnheime sind in den vergangenen Jahren gemäß Nr. 1a) Wohnheimbestimmungen 1984 für solche älteren Mitbürger gefördert worden, die zur Führung eines eigenen Haushalts nicht in der Lage, zum Zeitpunkt der Aufnahme aber auch nicht pflegebedürftig sind.

Als Folge geänderter Wohnbedürfnisse und der Pflegeversicherung, insbesondere wegen des gesetzlichen Vorrangs ambulanter vor stationärer Pflege und wegen der Notwendigkeit für die meisten Träger der bisherigen Wohnheime, eine Anerkennung ihrer Einrichtungen als stationäre Pflegeheime für schwer Pflegebedürftige anzustreben und die Wohnheime zukünftig entsprechend zu nutzen, wird kein Bedarf mehr an öffentlich geförderten Altenwohnheimen der bisherigen Art bestehen. Die Förderung des Baues von Altenwohnheimen läuft deshalb im Programmjahr 1996 aus.

Gefördert werden noch 12 Objekte, für die die Anträge bereits vor 1991 gestellt worden sind und für die vollständige Antragsunterlagen einschließlich aktualisierter Bedarfsbestätigungen des zuständigen örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgers vorgelegt werden. Gefördert werden noch ca. 930 Plätze mit einem Fördervolumen von ca. 48 Millionen DM. Die Bewilligungsbehörden werden gesondert für jedes Bauvorhaben über die beabsichtigte Bereitstellung unterrichtet.

Die Bewilligungsbehörden sind bei der Vorlage von Förderanträgen, die nach dem 1. 1. 1991 gestellt worden sind, darauf hingewiesen worden, daß aufgrund der erheblichen Antragsüberhänge eine Förderung vor 1996 nicht zu erwarten sei und daß darüber hinaus nicht gesagt werden könne, ob, zu welchem Zeitpunkt und zu welchen Bedingungen die Förderung von Altenwohnheimen ab 1996 fortgesetzt wird. Nachdem nun die Entscheidung zur Einstellung der Förderung des Baues von Altenwohnheimen getroffen worden ist, werden die nach dem 1. 1. 1991 registrierten Förder-

anträge an die Bewilligungsbehörden mit Einzelerlaß zurückgegeben. Die Registrierliste für Förderanträge wird nicht weitergeführt.

5.1.2 Behindertenwohnheime

Die Förderung des Baues von Behindertenwohnheimen wird fortgeführt. Gefördert werden 1996 ca. 570 Plätze mit einem Fördervolumen von ca. 27 Millionen DM. Die Bewilligungsbehörden werden gesondert für jedes Bauvorhaben über die beabsichtigte Bereitstellung unterrichtet. Es besteht ein erheblicher Antragsüberhang, der kurzfristig nicht abgebaut werden kann.

Formlose Förderanträge der Bewilligungsbehörden mit beigefügter Bedarfsbestätigung des überörtlichen Sozialhilfeträgers werden weiterhin registriert.

5.1.3 Personalwohnheime

Um den geänderten Wohnbedürfnissen gerecht zu werden und um die Fördermittel bedarfsgerecht zugunsten der Förderung des Baues von Wohnungen einsetzen zu können, wird der Bau von Personalwohnheimen nicht mehr gefördert.

5.2 Wohnungsbau für Bergarbeiter

Die Bezirksausschüsse haben am 7. 2. 1996 den Plan für den örtlichen Einsatz der Mittel des Bundestreuhandvermögens für den Bau von Bergarbeiterwohnungen gemäß § 14 Abs. 1 BergArbWoBauG aufgestellt, der hiermit bestimmungsgemäß in das Wohnungsbauprogramm eingefügt wird. Aus dem Bundestreuhandvermögen sind für 1996 80 Mio. DM zugewiesen worden. Davon werden 61 Mio. DM zur Förderung des Baues von Bergarbeiterwohnungen und 19 Mio. DM zur Förderung der Modernisierung bereitgestellt. Für das Bergarbeiterwohnungsbauprogramm 1996 stehen damit insgesamt rd. 170 Mio. DM zur Verfügung. Davon entfallen auf den Neubau:

- 62 Mio. DM verfügbare Restmittel zum 31. 12. 1995,
- 61 Mio. DM Bereitstellung für 1996.

Nach der Beschlußfassung der Bezirksausschüsse werden 1278 Bergarbeiterwohnungen, vorwiegend durch Ausbau und Erweiterung, gefördert. Die Aufteilung auf Eigentumsmaßnahmen, Neubau von Mietwohnungen, Ausbau und Erweiterung und Mietkaufeligenheime ergibt sich aus Nummer 1.3 - Ziffer 5 der Übersicht -.

Außerdem wird die Modernisierung von 1835 Bergarbeiterwohnungen mit Bundestreuhandmitteln von rd. 47 Mio. DM gefördert.

5.3 Wohnungsbau für Räumungsbetroffene

Im Jahr 1996 ist die Förderung von Wohnungen für Räumungsbetroffene im Zuge von Baumaßnahmen des Bundes weiterhin vorgesehen.

6 Mittelbereitstellung, Bewilligung, vorzeitiger Baubeginn

Die Bewilligungsbehörden sind ermächtigt, nach Bereitstellung der Wohnungskontingente oder Fördermittel Bewilligungsbescheide in eigenem Namen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen zu erteilen (§ 4 Abs. 1 WBFG) bzw. vorab Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn zu erteilen (vgl. Nummer 7.25 WFB 1984). Zur Erleichterung der automatisierten Datenverarbeitung sind die Mittel unter der Positionsnummer zu buchen, die sich aus dem Positionsnummernverzeichnis ergibt, das die Wohnungsbauförderungsanstalt aktualisiert und bekanntgeben wird. Mittel derselben Positionsnummer sind mit dem Gesamtbetrag zu bewilligen.

7 **Förderung des Wohnungswesens aus Haushaltsmitteln der Kommunen**

Die Kommunen sind aufgefordert, sich im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an der Förderung des sozialen Wohnungsbaus zu beteiligen. Dank der bisher erbrachten Leistungen vieler Städte und Gemeinden sind bereits positive Akzente für den Wohnungsbau gesetzt worden.

Anlage 6

Um einen vollständigen Überblick hierüber zu erhalten und den notwendigen Nachweis gegenüber dem Bund aufgrund der Verwaltungsvereinbarung 1996 führen zu können, werden die Bewilligungsbehörden – die Kreise auch für ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden – gebeten, mir bis zum 1. August 1996 nach dem Muster der Anlage 6 zu berichten, in welcher Höhe und Art kommunale Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues im Jahr 1996 bereitgestellt werden. Eine Anrechnung der Gemeindebeteiligung auf das Wohnungsbauprogramm 1996 des Landes NRW ist nicht vorgesehen.

Von großer Bedeutung ist, ob die Städte und Gemeinden des Landes NRW jetzt und in Zukunft in der Lage sein werden, das zur Schaffung von Wohnraum erforderlichen Bauland vorzuhalten bzw. zu beschaffen. Um auch hierüber einen Überblick zu erhalten, bitte ich, zusammen mit der vorzulegenden Anlage 6 formlos die Zahl und die Größe der verfügbaren und demnächst verfügbar werdenden baureifen Grundstücke mitzuteilen.

Antragsunterlagen für „Wohnungen in zukunftsweisenden Bauvorhaben“

Zur Beurteilung von Projekten „Wohnungen in zukunftsweisenden Bauvorhaben“ hat die zuständige Bewilligungsbehörde über die Bezirksregierung dem MBW folgende Antragsunterlagen komplett vorzulegen (Pläne sind auf DIN A4-Größe zu falten):

1. Förmlicher Antrag mit Stellungnahme der Bewilligungsbehörde bzw. des Planungsamtes in städtebaulicher, sozialer und ökologischer Hinsicht,
2. Stellungnahme der Bezirksregierung,
3. Ausführliche Baubeschreibung mit Begründung, warum eine Förderung als „Zukunftsweisendes Bauvorhaben“ gegeben ist,
4. Stadtplan oder Flächennutzungsplan,
5. Luftbild (wenn vorhanden),
6. Katasterplan mit Standortfotos,
7. Ausschnitt aus dem Stadtplan mit Einzeichnung des Baugebietes und Infrastruktur (z.B. ÖPNV, Fernwärmeversorgung, Kindergarten, Schulen etc.),
8. Amtlicher Lageplan 1: 500,
9. Baupläne 1: 200 bis 1: 50 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte),
10. Planung der wohnungsnahen Grün- und Freiflächen,
11. Berechnung der Wohnfläche nach II. BV,
12. Berechnung des umbauten Raumes nach Anlage 2 zur II. BV,
13. Berechnung der GFZ,
14. Berechnung der GRZ,
15. Nachweis des spezifischen Wärmeverbrauchs entsprechend der Gebäudeform zwischen 30 und maximal 70 Kilowattstunden je Quadratmeter Wohnfläche/Jahr,
16. Erläuterung der vorgesehenen kostensenkenden Baumethoden einschließlich einer Kostenberechnung für das Bauvorhaben gem. DIN 276.

Anlage 2

(Bewilligungsbehörde)

(Ort, Datum)
Sachbearbeiterin/
Sachbearbeiter:
Telefon:
Telefax:

Ministerium für
Bauen und Wohnen
des Landes NRW
– Referat IV A 2 –
Postfach

40190 Düsseldorf

über die

Bezirksregierung

Betr.: Beantragung von Fördermitteln für zukunftsweisende Bauvorhaben gemäß Nr. 2.15 WoBauP 1996

Für nachfolgendes Bauvorhaben bitte ich um Bereitstellung der Fördermittel gemäß Nr. 2.15 WoBauP 1996. Die gemäß Anlage 1 erforderlichen vollständigen Antragsunterlagen sind beigelegt.

Objekt:
(Ort, Straße)

Anzahl der WE
der Gesamtbaumaßnahme

1996 beantragte WE:
davon 1. Förderweg:
2. Förderweg:

davon Alten-WE:
1. Förderweg:
2. Förderweg:

Bei größeren Projekten:
ist eine Bauabschnittsbildung möglich? ☐ ja ☐ nein

Bauherr/Bauherrin
(Name u. Anschrift)

Städtebauliche Beratung
– ab 31 WE Gesamtbaumaßnahme – ist erfolgt: ☐ ja ☐ nein
(Datum)

[illegible]

Anlage 4

Bewilligungsbehörde

--

Sachbearbeiter/-in

Telefon

Übersicht über die Abwicklung des Eigentumsprogramms im WoBauP 1996

1. Bearbeitung der am 31. 12. 1995 vorliegenden unerledigten Anträge (Bearbeitungszeiträume: 1. 1. bis 30. 6. 1996/ 1. 1. bis 30. 9. 1996*)

Modell	Bewilligt WE	Bewilligt DM	Ausgefallene Anträge**) WE
Vor dem 1. 10. 1994 in den bis dahin geltenden Fördermodellen gestellten Anträge (Restabwicklung)			
A			
B			
C 1			
C 2			
In der Zeit vom 1. 10. 1994 bis 31. 12. 1995 gestellte Anträge in den bis dahin geltenden Modellen:			
A 1			
A 2			
A 3			
A 4			
A 5			
B			
bis zum 31. 12. 1995 gestellten Anträge, die aufgrund der Übergangsregelung umgestellt wurden:			
A 1			
A 2			
A 3			
A 4			
B			

2. Übersicht über die Zahl der nach dem 31. 12. 1995 vorgelegten bewilligungsreifen Anträge am 1. 7. und 1. 10. 1996*) der neuen Modellstruktur

Modell	WE	Mittelbedarf DM
A 1		
A 2		
A 3		
A 4		
B		

Hiervon wurden bewilligt bzw. sind ausgefallen:

Modell	Bewilligt WE	Bewilligt DM	Ausgefallene Anträge**) WE
A 1			
A 2			
A 3			
A 4			
B			

*) Nichtzutreffende Zeiträume/Stichtage streichen

**) Die hier angegebenen WE-Kontingente gelten als zurückgezogen.

Bewilligungsbehörde

Sachbearbeiter/-in:

Telefon:

Übersicht
über die zum 31. 12. 1996 vorliegenden unerledigten-Anträge
zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Jahr 1997
(Nr. 4.7 WoBauP 1996)

Förmliche Anträge liegen vor für	
im Modell	WE-Zahl
A 1	
A 2	
A 3	
A 4	
B	
alte Modelle	
A 1	
A 2	
A 3	
A 4	
A 5	
B	

Gruppenbaumaßnahmen nach Nr. 43. WoBauP 1996 Vorliegende Anträge - WE-Zahl im Modell					
A 1	A 2	A 3	A 4	B	Frei- finanzierte WE
					a) Lage der Maßnahme b) Gesamtzahl der WE c) Name des Investors
					a)
					b)
					c)
					a)
					b)
					c)
					a)
					b)
					c)
					a)
					b)
					c)

Anträge zur Förderung des Ausbaues und der Erweiterung zur Neuschaffung von Familienheimen und Eigentumswohnungen nach Nummer 5.612 WFB 1984 sind in der vorstehenden Anmeldung enthalten. Es wird ausdrücklich bestätigt, daß allen Anträgen die Anlagen gemäß Nr. 4.11 WoBauP 1996 beigelegt waren und die Modellzugehörigkeit abschließend festgestellt wurde.

(Unterschrift)

Anlage 6

Stadt/Gemeinde:

1 Für den sozialen Wohnungsbau stehen im Jahr 1996 folgende/keine*) Kassenmittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung:

1.1 Baudarlehen insgesamt:	_____ DM	je WE:	_____ DM
Zinssatz:	_____ v.H.	Tilgungssatz:	_____ v.H.
Verwaltungskostenbeitrag:	_____ v.H.		

1.2 Aufw.-Darlehen insgesamt:	_____ DM	je WE:	_____ DM
Zinssatz:	_____ v.H.	Tilgungssatz:	_____ DM
Verwaltungskostenbeitrag:	_____ v.H.		

1.3 Zuschüsse:		
1.31 Mietzuschüsse:	_____ DM	je WE: _____ DM
1.32 Kostenzuschüsse:	_____ DM	je WE: _____ DM
1.33 Aufwendungszuschüsse:	_____ DM	je WE: _____ DM
1.34 Umzugprämien:	_____ DM	je WE: _____ DM
1.35 Sonstige:	_____ DM	je WE: _____ DM

2 Werden verbilligte Grundstücke zur Verfügung gestellt?	ja	nein**)
einschließlich Erschließung:	ja	nein**)
ohne Erschließung:	ja	nein**)

2.1 Gesamtwert der Preisnachlässe für die zur Verfügung gestellten Grundstücke:	_____ DM
---	----------

2.2 Wie hoch ist der durchschnittliche Preisnachlaß pro Quadratmeter Grundstück?	_____ DM
--	----------

3 Einsatz der Mittel***)	ja	nein**)
3.1 – neben Landesmitteln:	ja	nein**)
3.2 – ohne Landesmittel:	ja	nein**)
3.3 – für Mietwohnungen:	ja	nein**)
3.4 – für Eigentumsmaßnahmen:	ja	nein**)
3.5 – für kinderreiche Familien:	ja	nein**)
3.6 – für alle Wohnungen:	ja	nein**)

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Zutreffendes ankreuzen

***) Mehrfachnennungen möglich

Hinweise**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 12 v. 15. 12. 1995

Teil I – Schule und Weiterbildung**Verlagswechsel**

Neuer Verlag für die vom Ministerium für Schule und Weiterbildung herausgegebenen Schriftenreihen und für das „Gemeinsame Amtsblatt“ (GABl. NW.) ist ab **1. Januar 1996** der Concept Verlag (bisher: Verlagsgesellschaft Ritterbach – vgr). Die Abonnentinnen und Abonnenten des GABl. NW. werden ab Januar 1996 mit der gewohnten Stückzahl vom Concept Verlag beliefert.

Anfragen zum GABl. NW. (z. B. neue Abonnementsbestellungen, Annoncen) und Bestellungen für Richtlinien und Lehrpläne sowie andere bisher von der vgr vertriebene Schriften des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (bzw. des früheren Kultusministeriums) sind ab dem **1. Januar 1996** zu richten an:

**Concept Verlag GmbH
Alt Niederkassel 88
40547 Düsseldorf
Telefon (02 11) 5 50 39 39**

An den bisherigen Verlag gerichtete Bestellungen von Schriften und Anzeigenaufträge für das GABl. NW. werden nach dem 1. Januar 1996 ohne weiteres vom Concept Verlag erledigt.

Amtlicher Teil

Ordnung der Ferien für die Schuljahre 1998/99 und 1999/2000. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 13. 11. 1995	246
Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern zum 19. 8. 1996. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 14. 11. 1995	246
Ausschreibungsverfahren für die Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern mit der Befähigung zu einem Lehramt in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 17. 11. 1995	248

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	249
Zu Gast bei amerikanischen Familien	255
Deutsch-spanischer Lehreraustausch 1996/97	255
LINGUA I-Gruppenkurs 1996 in Spanien für Lehrkräfte der Primarstufe	255

LINGUA E-Mittel für den Schüleraustausch 1995/96	255
Förderwettbewerb 1996/97 für gemeinsame Projekte ost- und westdeutscher Schulen	256
Straßburg-Preis 1996	256
Landes-Schülertheater-Treffen 1996 in Soest	256
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Wissenschaft und Forschung – vom 15. Dezember 1995	257
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgabe vom 10. November 1995	257
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgabe vom 10. November 1995	257
Anzeigen	
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	258

Teil II – Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Physik an der Universität – Gesamthochschule Essen vom 14. August 1995	310
Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Vermessungswesen an der Universität – Gesamthochschule Essen vom 4. August 1995	310
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität zu Köln vom 11. Oktober 1995	311
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik mit den Studienrichtungen Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Angewandte Mathematik an der Universität – Gesamthochschule Siegen vom 6. Juli 1994	311
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Physik der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 26. September 1995	318
Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 26. September 1995	319
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Abfallentsorgung an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 6. Juli 1995	319
Satzung zur Umsetzung der Freiversuchsregelung des § 60 a FHG an der Fachhochschule Dortmund vom 1. Februar 1995	324
Zweite Satzung der Fachhochschule Dortmund zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Architektur an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO) vom 20. Oktober 1995	327

Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik der Fachrichtung Ingenieurwesen an der Fachhochschule Dortmund vom 20. Oktober 1995	328
Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Maschinenbau an der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn vom 20. Juni 1995	328
Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Technische Betriebswirtschaft an der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn, Abteilung Hagen vom 20. Juni 1995	337
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Lippe (Fachprüfungsordnung – FPO – Elektrotechnik) vom 1. August 1995	344
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemieingenieurwesen an der Fachhochschule Münster (DPO – Chemieingenieurwesen) vom 28. Juni 1995	344
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Pflegemanagement an der Fachhochschule Münster (DPO – Pflegemanagement) vom 28. Juni 1995	351
Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 18. September 1995	357

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Schule und Weiterbildung – vom 15. Dezember 1995	358
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 10. bis 28. November 1995	358
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 10. bis 30. November 1995	359

Nr. 1 v. 15. 1. 1996

Teil I – Schule und Weiterbildung**Amtlicher Teil**

Berufsschule; Vorläufige Richtlinien und Lehrpläne; Englisch. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 7.12.1995

4

Fachschule für Technik; Lehrplan zur Erprobung; Aufbaubildungsgang Technischer Umweltschutz für Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 18.8.1995

4

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

4

Funktionsstellen im Auslandsschuldienst

10

Sprachkongreß in Amsterdam

10

Ratgeber „Wenn Ihr Schüler stottert ...“

10

Islamische Feiertage im Jahre 1996

10

Internationaler Projekttag der Solidarität zehn Jahre nach Tschernobyl

11

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Wissenschaft und Forschung – vom 15. Januar 1996

11

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 16. November bis 19. Dezember 1995

11

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 14. bis 27. November 1995

13

Anzeigen

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen

14

Teil II – Wissenschaft und Forschung**Ämtlicher Teil**

Änderung der Ordnung für das Landesinstitut Sozialforschungsstelle Dortmund. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 7.12.1995

2

Änderung des integrierten Diplomstudiengangs Maschinenbau an der Universität – Gesamthochschule Duisburg. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 6.7.1995 ...

2

Erste Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23. Oktober 1995 .

2

Vorläufige Einschreibungsordnung der Fachhochschule Rhein-Sieg vom 18. Oktober 1995

2

Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Fachhochschulstudiengang Technischer Umweltschutz an der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 18. Juli 1995

6

Diplomprüfungsordnung (DPO) des Studiengangs Physikalische Technik an der Märkischen Fachhochschule Iserlohn vom 14. Juni 1995

15

Diplomprüfungsordnung (DPO) des Studiengangs Produktionstechnik an der Märkischen Fachhochschule Iserlohn vom 12. Juli 1995

25

Diplomprüfungsordnung (DPO) des Studiengangs Elektrotechnik an der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn, Abteilung Hagen vom 14. Juni 1995

34

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I – Schule und Weiterbildung – vom 15. Januar 1996

44

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 11 v. 21. 2. 1996**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2005	24. 1. 1996	Verordnung über Sonderzuständigkeiten im Bereich der Staatlichen Bauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	94
20320		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes vom 6. November 1995 (GV. NW. S. 1166)	94
215	5. 2. 1996	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung der Aufgaben des Katastrophenschutzes auf Große kreisangehörige Städte.	94
75	18. 1. 1996	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den aufgrund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen	94
77	5. 2. 1996	Änderung der Satzung für den Ruhrverband	96

- MBl. NW. 1996 S. 538.

Nr. 12 v. 7. 3. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320	29. 1. 1996	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	100
2251	26. 2. 1996	Bekanntmachung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (Lfr) über die Grundsätze der Kanalbelegung für die Kabelanlagen in Nordrhein-Westfalen (Kabelbelegungssatzung)	100

- MBl. NW. 1996 S. 538.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
 Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
 Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
 eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
 innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569